



Richtlinien Verarbeitung Futtermittel / Mineralfuttermittel

Ergänzung zu den Biokreis-Richtlinien „Verarbeitung Allgemein“

Gültig ab 01.01.2021

Die Verarbeitungsrichtlinie Futtermittel / Mineralfutter stellt eine Ergänzung zu den Richtlinien für „Verarbeitung allgemein“ dar. Entsprechend sind die Rahmenregelungen der Richtlinie für „Verarbeitung Allgemein“ für die verarbeitenden Unternehmen bindend und zu beachten.



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Voraussetzungen.....	3
2. Rohstoffe landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs.....	3
3. Mengendokumentation.....	4
4. Transport und Lagerung.....	5
5. Qualitätssicherung.....	5
6. Kennzeichnung.....	5



1. Allgemeine Voraussetzungen

Diese Richtlinien gelten für den Handel mit ökologischem Futtergetreide und für die Herstellung von Biokreis-Mischfutter.

Die Herstellung von Biokreis-Mischfutter ist nur in Verarbeitungsstätten möglich, in denen ausschließlich ökologisches Mischfutter hergestellt wird. Die Verarbeitung von antibiotischen Leistungsförderern, Kokzidiostatika oder Histomoniasen ist nicht zugelassen. Eine technische und räumliche Trennung von konventionellen Verarbeitungsstätten muss von der Annahme der Rohstoffe über die Rohstofflagerung und die Verarbeitung bis hin zur Produktlagerung und der Verladung gegeben sein. Von dieser Regelung ausgenommen sind vom Biokreis zugelassene konventionelle Rohstoffe, Ergänzungs- und Zusatzstoffe (vgl. Anhang 4 und 5 Biokreis-Richtlinie).

2. Rohstoffe landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

Bei der Produktion von Futtermittel bzw. Mischfutter sind alle Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs zugelassen, die Biokreis-zertifiziert sind. Rohstoffe anderer Verbände dürfen nur nach Freigabe durch die Biokreis-QS eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die belegte Nichtverfügbarkeit des Rohstoffs in Biokreis-Qualität sowie eine lückenlose Dokumentation der Rückverfolgbarkeit.

Sollten Rohstoffe aus landwirtschaftlicher Erzeugung weder in Biokreis-Qualität noch in anderer Verbandsqualität verfügbar sein, ist es im Ausnahmefall möglich, auf EU-Öko-Ware zurückzugreifen. Voraussetzung für eine Rohstofffreigabe von EU-Öko-Ware ist die belegte Nichtverfügbarkeit des Rohstoffs in Biokreis Qualität oder anderer Verbandsqualität sowie eine lückenlose Dokumentation der Rückverfolgbarkeit.

Solange es nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Dabei sind die folgenden angegebenen Einschränkungen und die maximalen Anteile an der Futtermischung zu beachten. Der Einsatz dieser Futtermittel ist ausführlich zu dokumentieren.

Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine:

- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist



Für tragende Sauen, Eber und Schweine ab 50 kg Lebendgewicht sind keine konventionellen Futtermittel zugelassen.

Nach Ausnahmegenehmigung zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Geflügel:

- Maiskleber, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Fischmehl, max. 5 % nur für Jungtiere bei Mastgeflügel, um eine adäquate und gesunde Ernährung in der Aufzucht zu gewährleisten.

Bei Rohstoffen aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung sind die in Anhang VI Punkt 1-3 der Verordnung (EG) Nr. 889/08 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Sie gehören zu folgenden Stoffgruppen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/08):

- Mengen und Spurenelemente (gemäß Anhang V 1. Und Anhang VI 3.b der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
- Trägerstoffe von ökologischen, heimischen Pflanzen
- Vitamine ohne GVO-Einsatz (gemäß Anhang VI 3.a der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe (gemäß Anhang VI 1.d der Verordnung (EG) Nr. 889/08)
- Enzyme und Mikroorganismen (gemäß Anhang VI 4. Der Verordnung (EG) Nr. 889/08)

Weiterhin sind folgende Futterzusätze zugelassen (gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/08):

- Salze in Form von Meersalz, rohem Steinsalz
- Gesteinsmehle
- Bio-Melasse als Bindemittel
- Ökologische Gewürze und Kräuter
- Natürliche ätherische Öle (nur in Bio-Qualität)
- Bio-Obstessig
- Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur in Bio-Qualität)
- Milchsäure (als Konservierungsmittel) und Milchsäurebakterien
- Hefen (*Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergiensis*) gemäß Anhang V Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/08
- Organische Säuren gemäß Anhang VI 1.a der Verordnung (EG) Nr. 889/08

3. Mengendokumentation

Biokreis-Futtermühlen produzieren Biokreis-zertifiziertes Mischfutter für Biokreis-Tierhalter.

Für die Produktion von Biokreis-zertifiziertem Mischfutter ist eine Bilanzierung der



Rohwareneinkäufe in Bezug zur Menge des verkauften Biokreis-zertifizierten Mischfutters notwendig. Alle Komponenten, die in Biokreis-zertifiziertem Mischfutter enthalten sind, müssen im Mengenäquivalent nach 2. *Rohstoffe...* eingekauft werden. Dabei gilt das Prinzip der Hoftorbilanz. Die Erhebung der tatsächlichen Ein- und Verkaufsmengen findet mindestens einmal jährlich über eine Äquivalenzabfrage statt. Zur Überprüfung der Mengenäquivalenz zwischen Einkauf und Verkauf ist der Biokreis-QS-Abteilung Einsicht in die Lieferpapiere zu gewährleisten. Bezugsquellen für Biokreis-Rohware sind Biokreis-Landwirte, -Händler und -Vermarktungsorganisationen mit einem gültigen Biokreis-Zertifikat.

4. Transport und Lagerung

Die Lagerung der Rohware kann vom Landwirt, vom zugelassenen Händler oder vom Kraftfutterwerk durchgeführt werden. Eine Lagerung von Biokreis-zertifizierten Rohstoffen oder Futter zusammen mit anderen verbandszertifizierten Rohstoffen/Futter ist erlaubt. Verbandsrohstoffe müssen räumlich oder zeitlich getrennt von EU-Öko Rohstoffen gelagert werden. Für die sachgerechte Lagerung ist der jeweilige Landwirt, der zugelassene Händler oder das Kraftfutterwerk das augenblicklich im Besitz der Ware ist verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass ein übersichtliches Lagerbuch geführt wird, in dem Einlagerungstermin, Herkunft und Mengen dokumentiert werden. Die Rückverfolgbarkeit der Mischfutterkomponenten ist zu gewährleisten. Transport und Lagerung von zertifizierten Biokreis-Futtermittelerzeugnissen sind nur nach erfolgter Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung möglich.

5. Qualitätssicherung

Ausreichende Stichprobenuntersuchungen auf Rückstände von Pflanzen- und Lagerschutzmittel sowie GVO sollen das Risiko von Kontaminationen verringern und eine dem Biokreis-Standard entsprechende Qualität gewährleisten. Dabei ist eine angemessene und erprobte Analysetechnik anzuwenden. Betriebe, die Futtermittel von Futtertrocknungsanlagen beziehen, müssen darauf achten, dass die Futtermittel nicht mit Hilfe von Direkttrocknung und Schweröl-, Kohle/Koks- oder Hackschnitzelbefeuerung hergestellt wurden, da es dabei zu Verbrennungsrückständen im Produkt kommen kann.

6. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und die Deklaration der Zutaten haben wahrheitsgemäß, klar und vergleichbar zu erfolgen. Alle Zutaten und Zusatzstoffe sind offen zu deklarieren, das heißt, mit einer klaren Mengen- oder Anteilsangabe. Außerdem ist bei den Einzelkomponenten das Herkunftsland anzugeben. Die Biokreis-Ware ist mit dem Biokreis-Warenzeichen zu kennzeichnen. Um eine



Rückverfolgung zu gewährleisten, ist ein Hinweis auf die Biokreis-Zertifizierung auf Lieferschein und/oder Rechnung verpflichtend anzugeben.

Freigegebene Ware muss als „Freigegeben zur Verwendung ... durch den Biokreis e.V.“ gekennzeichnet werden und darf nur für den im Rohstofffreigabeantrag angegebenen Zweck verwendet werden.